

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48		FREITAG, DEN 21. DEZEMBER	2018
Tag	Inhalt	Seite	
4. 12. 2018	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe. 202-1-45	412	
4. 12. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Justiz- behörde. 2011-2-1, 202-1-64, 202-1-67	412	
4. 12. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien 202-1-6, 202-1-42	414	
4. 12. 2018	Dritte Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes. 202-1	415	
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wissen- schaft, Forschung und Gleichstellung 202-1-40, 202-1-38	416	
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz 202-1-85, 202-1-80	417	
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadt- entwicklung und Wohnen 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	418	
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. 202-1-37, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-76, 202-1-77, 202-1-78, 202-1-87, 202-1-90, 9504-2-2	421	
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport 202-1-16, 202-1-19, 202-1-66, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11, 9231-1	429	
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie 202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3, 2138-1-2, 2135-2-1	436	
4. 12. 2018	Elfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	443	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die öffentliche Jugendhilfe**

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017
(HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - „1. Themenveranstaltung je Unterrichtseinheit (1,5 Stunden) 2,30 Euro
 2. Eltern-Kind-Kurs je Veranstaltungsreihe 8,80 Euro.“
2. In der Anlage treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	450,—
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	450,—
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	57,—
	zweiter Gebührensatz	720,—

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen
aus dem Bereich der Justizbehörde**

Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund von § 40 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Anlage zur Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 434), erhält folgende Fassung:

Gegenstandswert in Euro bis zu	„Anlage Höhe der vollen Gebühr in Euro
1 000.....	45
1 500.....	50
2 000.....	55

Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr in Euro
2 500.....	60
3 000.....	65
3 500.....	70
4 000.....	75
4 500.....	80
5 000.....	85

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1 000 Euro.“

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 23a Absatz 3 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie

und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert vom 15. bis 21. November 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 72), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote

Die Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote vom 6. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 178), geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird der Gebührensatz „740“ durch den Gebührensatz „800“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „460“ durch den Gebührensatz „415“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 5 wird der Gebührensatz „660“ durch den Gebührensatz „688“ ersetzt.
 - 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 2 wird der Gebührensatz „460“ durch den Gebührensatz „415“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 3 wird der Gebührensatz „660“ durch den Gebührensatz „688“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „17“ durch den Gebührensatz „18,50“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „22,50“ durch den Gebührensatz „25“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	272
	zweiter Gebührensatz	1 092
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	74
	zweiter Gebührensatz	742

Nummer 1.3	erster Gebührensatz	272
	zweiter Gebührensatz	1 092
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	55
	zweiter Gebührensatz	109
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	1 298
	zweiter Gebührensatz	1 401
	dritter Gebührensatz	1 524
	vierter Gebührensatz	1 638
	fünfter Gebührensatz	1 730
	sechster Gebührensatz	1 854
	siebter Gebührensatz	1 957
	achter Gebührensatz	2 060
	neunter Gebührensatz	2 287
	zehnter Gebührensatz	2 503
	elfter Gebührensatz	3 152
	zwölfter Gebührensatz	3 811

2. In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „52 Euro bis 2 060“ Euro“ durch den Gebührenrahmen „54 Euro bis 2 122 Euro“ ersetzt.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	106
	zweiter Gebührensatz	1 061
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	54
	zweiter Gebührensatz	1 092
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	55
	zweiter Gebührensatz	546
Nummer 2.6	erster Gebührensatz	55
	zweiter Gebührensatz	1 092

4. In Nummer 2.6 wird der Gebührenrahmen „52 Euro bis 1 030 Euro“ durch den Gebührenrahmen „54 Euro bis 1 061 Euro“ ersetzt.

5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.7	erster Gebührensatz	28
	zweiter Gebührensatz	309
Nummer 2.8	erster Gebührensatz	109
	zweiter Gebührensatz	1 092
Nummer 2.9	erster Gebührensatz	109
	zweiter Gebührensatz	546

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien**

Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 435), erhält folgende Fassung:

„Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Nachforschungen, Auskünfte und andere archivische Leistungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde.	31,20
	Leistungen dieser Art werden bei Leistungen nach den Nummern 2 und 3 gesondert berechnet.	
2.	Beglaubigungen von Reproduktionen von Archivgut,	3,50
	zuzüglich je Seite	0,30
	höchstens je Beglaubigung	5,—
3.	Digitale Reproduktionen durch das Staatsarchiv Hamburg (soweit keine Digitalisierung durch Dienstleister möglich)	
3.1	Digitale Reproduktion von Vorlagen bis DIN A2, je Vorlagenseite.	6,—
3.2	Digitale Reproduktion von Vorlagen bis DIN A0, je Vorlagenseite.	12,—
3.3	Digitale Reproduktion von Negativen im Kleinbildformat, Dias oder Glasplatten, je Negativ.	10,—
3.4	Weitergabe von digital vorliegendem Archivgut, je Datei	4,—
3.5	Für Leistungen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 mit besonderer Schwierigkeit (z.B. Ausleuchten des Archivguts, Migration des vorliegenden Formats) werden 150 vom Hundert des jeweiligen Gebührensatzes veranschlagt	
3.6	Speicherung und Übermittlung von Reproduktionen Die Wahl des Übermittlungsweges und des Datenträgers bemisst sich nach dem Umfang des bereitzustellenden Archivguts	
3.6.1	auf DVD oder digitale Übermittlung	6,—

3.6.2	auf USB-Stick mit 16 Gigabyte Kapazität	10,—
3.6.3	auf USB-Stick mit 32 Gigabyte Kapazität	15,—“.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 29 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	40 Euro
Nummer 2	31 Euro
Nummer 3	24 Euro
2. Nummern 1 und 2 der Anlage erhalten folgende Fassung:
 - „1 Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals gemäß § 6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § 6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals. gebührenfrei
 - 2 Auskunft in Textform über die Denkmaleigenschaft eines nicht in die Denkmalliste oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragenen Objekts. nach Zeitaufwand“.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2018.

Dritte Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember
2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Die Anlage zum Gebührengesetz wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | <p>Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„1 Gewährung von Akteneinsicht
Einsichtnahme bei der zuständigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeit zur Einsicht und der Abgabe von Akteninhalten in elektronischer Form</p> <p>a) mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand 10,—
bis 250,—</p> <p>b) mit besonderem Prüfungsaufwand bis 500,—</p> <p>2 Zurverfügungstellen von Inhalten
Zurverfügungstellen von Inhalten aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und vergleichbaren Dokumenten, auch in elektronischer Form</p> | <p>a) mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand 10,—
bis 250,—</p> <p>b) mit besonderem Prüfungsaufwand bis 500,—“.</p> <p>2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4 Beglaubigungen</p> <p>a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und Lichtbildern 5,—
bis 100,—</p> <p>b) von Abschriften, Fotokopien und vergleichbaren Dokumenten je Seite . . . 1,—
bis 15,—
je zu beglaubigendem Dokument mindestens 4,—</p> <p>c) bei besonderen Schwierigkeiten (zum Beispiel Fremdsprachen, technischen Zeichnungen) je Seite 15,—
bis 50,—“.</p> <p>3. In Nummer 5 Buchstabe a wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „10,—“ ersetzt.</p> |
|----|---|--|

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung**

Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 225), geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 1.2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ für an ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse

je.....	140,—
	bis 250,—“.
2. In Nummer 4 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 2.500,—“ durch den Gebührenrahmen „150,— bis 500,—“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky

Die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016

(HmbGVBl. S. 144, 146, 186), geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Im Einzigen Paragraphen wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.1.1 werden die Wörter „Hamburger Hochschulen“ durch die Wörter „staatlichen Hamburger Hochschulen“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 7.8.1 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Seite“ ersetzt.
 - 2.3 In Nummer 7.8.2 wird die Textstelle „ je Seite“ angefügt.
 - 2.4 Nummer 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 438), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	24,—
Nummer 1.2	31,—
Nummer 1.3	40,—

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	25,10 Euro
Nummer 2	18,75 Euro
Nummer 3	14,60 Euro

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 6.2.9 wird der Gebührensatz „100,—“ durch den Gebührensatz „137,—“ ersetzt.
 - 2.2 Hinter Nummer 6.3.2 wird folgende Nummer 6.3.3 eingefügt:

„6.3.3	Anerkennung einer Einrichtung zur Durchführung der Prüfung nach § 11 Absatz 2 Gebühr nach § 1a“.
--------	--
 - 2.3 In Nummer 9.2.1 wird der Gebührensatz „17,—“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt.
 - 2.4 In Nummer 9.4 wird der Gebührensatz „120,—“ durch den Gebührensatz „173,—“ ersetzt.
 - 2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze

Nummer 9.6	74,—
Nummer 9.14	81,—
Nummer 9.15	88,—

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Wohnungswesens
und des Wohnungsbaus**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 440), wird wie folgt geändert:

In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.8	dritter Gebührensatz	260
	fünfter Gebührensatz	220
Nummer 3.1	Buchstabe a	560
	Buchstabe b	560
Nummer 3.2	Buchstabe a	560
	Buchstabe b	560
Nummer 3.3	Buchstabe a	105
	zweiter Gebührensatz	515
	Buchstabe b	205
	zweiter Gebührensatz	1 030
Nummer 3.4		360
Nummer 3.5		455
Nummer 3.6	Buchstabe a	515
	zweiter Gebührensatz	1 545
	dritter Gebührensatz	260
	vierter Gebührensatz	775
	Buchstabe b	3 865
	dritter Gebührensatz	645
	vierter Gebührensatz	1 930
	Buchstabe c	4 635
	dritter Gebührensatz	775
	vierter Gebührensatz	2 320
	Buchstabe e	385
Nummer 3.7	Buchstabe a	310
	Buchstabe b	155
	zweiter Gebührensatz	465
Nummer 3.8	erster Gebührensatz	515
Nummer 3.12	Buchstabe a	65

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2, 5 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für das amtliche
Vermessungswesen und den Gutachterausschuss
für Grundstückswerte in Hamburg**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 440, 441), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Entschädigungen für Personen zu erstatten, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in der jeweils geltenden Fassung, über ein Grundstück geben.“
2. § 3 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Auftrag

 1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;
 2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 58 Euro.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	Position 200002	41,—
Nummer 3.1	Position 200560	23,78
Nummer 3.2	Position 200561	46,47
Nummer 3.3	Position 200004	12,52
Nummer 3.4	Position 200694	23,78
Nummer 3.5	Position 200453	41,—
Nummer 5.1	Position 200023	42,50
Nummer 5.2	Position 200024	32,50
Nummer 6.1	Position 200391	215,—
Nummer 6.2	Position 200392	54,50
Nummer 6.3.1	Position 200395	41,—
Nummer 6.4.1	Position 201360	215,—
Nummer 7.1.1	Position 200050	240,—
Nummer 7.1.2	Position 200051	122,—
Nummer 7.1.3	Position 200052	108,—
Nummer 7.3	Position 200810	159,—
Nummer 9.1.1	Position 200057	117,—
Nummer 9.1.2	Position 200058	43,—

Nummer 9.2.1	Position 201362	960,—	Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	19,15
Nummer 9.2.2	Position 201363	42,—		zweiter Gebührensatz	120
Nummer 11.1	Position 200562	3 500,—	Nummer 1.5	erster Gebührensatz	62
Nummer 11.1.1	Position 201480	4 600,—	Nummer 1.6	erster Gebührensatz	62
Nummer 11.3	Position 200564	1 750,—	Nummer 1.7	erster Gebührensatz	62
Nummer 11.4	Position 200089	29,—	Nummer 1.8.1	erster Gebührensatz	124
3.1.2	Hinter Nummer 12.1.2 wird folgende Nummer 12.1.3 eingefügt:		Nummer 1.8.2	erster Gebührensatz	62
	„12.1.3	Position 201650	Nummer 1.9	erster Gebührensatz	124
		Automatisierte Auskunft aus	Nummer 1.11	erster Gebührensatz	62
		der Kaufpreissammlung im	Nummer 1.15	erster Gebührensatz	124
		Internet	3.2	In Nummer 1.18 wird die Textstelle „31. Dezember 2018“ durch die Textstelle „31. Dezember 2019“ ersetzt.	
			3.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
3.1.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 2.1	erster Gebührensatz	62
	Nummer 12.3.1	Position 200612	Nummer 2.2	erster Gebührensatz	62
	Nummer 12.3.1.1	Position 200613	Nummer 2.3	erster Gebührensatz	124
	Nummer 12.3.1.2	Position 201214	Nummer 2.4	erster Gebührensatz	62
3.1.4	Nummern 12.4.2 und 12.4.3 erhalten folgende Fassung:		Nummer 2.5	erster Gebührensatz	31
	„12.4.2	IMH18	3.4	In den Nummern 4.2 und 4.3 werden jeweils die Wörter „entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand“ gestrichen.	
		Immobilienmarktbericht	3.5	Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:	
		Hamburg 2018		„4.5 Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 47 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; bei einer Beauftragung von anerkannten Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 59 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Die genannten Sätze sind den Gebührenermittlungen in den Nummern 4.2, 4.3, 4.6, 4.7 bis 4.11.1, 4.13.1 bis 4.13.4, 4.13.6 und 4.14 bis 4.17 zugrunde zu legen.	
	12.4.3	IMH19		Die Mindestgebühr für die Gebührentatbestände zur Prüfung der bautechnischen Nachweise nach Nummer 4 entspricht jeweils einer halben Arbeitsstunde.“	
		Immobilienmarktbericht			
		Hamburg 2019			
3.1.5	In Nummer 13 wird der Gebührensatz „210,—“ durch den Gebührensatz „215,—“ ersetzt.		3.6	Nummern 4.11 und 4.11.1 erhalten folgende Fassung:	
3.2	In Abschnitt II wird in Nummer 2.4 der Gebührensatz „28,50“ durch den Gebührensatz „29,—“ ersetzt.			„4.11 Prüfung der Standsicherheit, der Standsicherheit im Brandfall sowie der Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung im Rahmen einer Typengenehmigung oder Typenprüfung . . . bis zum zwanzigfachen Satz der errechneten Gebühr nach Nummern 4.1, 4.4, 4.6, 4.7, 4.10, 4.12, 4.17, 4.18 oder nach Zeitaufwand	

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 440, 442), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils der Gebührensatz „29 Euro“ durch den Gebührensatz „31 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „9,03“ durch die Zahl „9,30“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	19,05
	zweiter Gebührensatz	120
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	12,75
	zweiter Gebührensatz	120
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	14,50
	zweiter Gebührensatz	60
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	9,80
	zweiter Gebührensatz	60
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	24,80
	zweiter Gebührensatz	120

4.11.1 Prüfung der Standsicherheit, der Standsicherheit im Brandfall sowie der Einhaltung der Anforderungen an

- den Wärmeschutz und die Energieeinsparung im Rahmen der Verlängerung einer Typengenehmigung oder Typenprüfung bis zum zehnfachen Satz der errechneten Gebühr nach Nummern 4.1, 4.4, 4.6, 4.7, 4.10, 4.12, 4.17, 4.18 oder nach Zeitaufwand“.
- 3.7 In Nummer 4.13.3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „Gebühr nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- 3.8 Hinter Nummer 4.13.5 wird folgende Nummer 4.13.6 eingefügt:
 „4.13.6 bei Fassaden nach Nummer 4.17 Gebühr nach Zeitaufwand“.
- 3.9 Nummer 4.17 erhält folgende Fassung:
 „4.17 Prüfung von ingenieurmäßig konstruierten Fassaden; ausgenommen sind Fassaden in einfacher Massivbauweise und einfache einschalige Fassadenkonstruktionen Gebühr nach Zeitaufwand“.
- 3.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 5.1 62
 Nummer 5.2.1 31
 Nummer 5.2.2 124
 Nummer 5.2.3 7,75
 Nummer 5.2.4 62
 Nummer 5.3 31
- 3.11 In Nummer 6.1.1 wird der Gebührensatz „44“ durch den Gebührensatz „47“ und der Gebührensatz „88“ durch den Gebührensatz „94“ ersetzt.
- 3.12 In Nummer 6.1.4 wird der Gebührensatz „15“ durch den Gebührensatz „16“ ersetzt.
- 3.13 Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
 „6.3 Typengenehmigung nach § 65 HBauO
 Der Gebührentatbestand nach Nummer 4.11 ist geson-
- dert anzuwenden.“
- 3.14 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 6.3.1 erster Gebührensatz 500
 zweiter Gebührensatz 25 000
 Nummer 6.3.2 erster Gebührensatz 250
 zweiter Gebührensatz 5 000
- 3.15 Nummern 7 und 7.1 erhalten folgende Fassung:
 „7 Zustimmungen im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung
 7.1 Zustimmung im Einzelfall zur Verwendbarkeit von Bauprodukten nach § 20c HBauO 500
 bis 7 500“.
- 3.16 Hinter Nummer 7.2 werden folgende Nummern 7.3 und 7.4 angefügt:
 „7.3 Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Verwendbarkeit von Bauarten nach § 19a HBauO 500
 bis 7 500
 7.4 Bauaufsichtlicher Bescheid, dass eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 19a Absatz 4 HBauO nicht erforderlich ist 420“.
- 3.17 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 9.1 erster Gebührensatz 62
 Nummer 9.2 62
 Nummer 10.1 erster Gebührensatz 124
 Nummer 10.2 erster Gebührensatz 31
 zweiter Gebührensatz 62
 Nummer 10.3 31
 Nummer 12.1 erster Gebührensatz 31
 zweiter Gebührensatz 248
 Nummer 12.2 3,10
- 3.18 In den Nummern 14.1 bis 14.3 wird jeweils der Gebührensatz „44“ durch den Gebührensatz „47“ und der Gebührensatz „176“ durch den Gebührensatz „188“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Vom 4. Dezember 2018**

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Bei Leistungen nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.7.4, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 4.6, 4.6.3.2, 4.6.3.3, 4.9.1, 4.9.2 und 4.13 der Anlage und bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde eine Gebühr von 13 Euro erhoben.“</p> <p>2. Die Anlage wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Die Nummern 1.3 bis 1.3.2 werden gestrichen.</p> <p>2.2 Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.6 Diagnose von Krankheitserregern und Schädlingen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen je nach Arbeitsaufwand 45,—
bis 4000,—“.</p> <p>2.3 Die Nummern 1.7 bis 1.7.3 werden durch folgende Nummern 1.7 bis 1.7.2 ersetzt:</p> <p>„1.7 Pflanzenschutz-Sachkundenachweis
Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1530), in der jeweils geltenden Fassung . . . 50,—</p> <p>1.7.1 Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) 50,—</p> <p>1.7.2 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zum Sachkundenachweis (§§ 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) 50,—“.</p> | <p>2.4 Die Nummern 1.7.4 bis 1.7.8 werden Nummern 1.7.3 bis 1.7.7.</p> <p>2.5 Nummer 1.9 wird gestrichen.</p> <p>2.6 Nummer 1.10 wird Nummer 1.9.</p> <p>2.7 Die Nummern 2 und 2.1 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„2 Phytosanitäre Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen</p> <p>2.1 Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen. Gebühr nach § 2 Absatz 1“.</p> <p>2.8 Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2.5 Gutachten zur Schaduntersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen auf Antrag Gebühr nach § 2 Absatz 1“.</p> <p>2.9 Nummer 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3 Phytosanitäre Importuntersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Importanforderungen an der Einlassstelle und am Bestimmungsort gemäß der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert am 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1), in der jeweils geltenden Fassung“.</p> <p>2.10 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4.1 Die Gebühren für die Erstaufbereitung aller in den nachstehenden Nummern nicht aufgeführten Zertifikate sowie eventueller Vor- und Zwischenberichte sind in den Verwaltungsgebühren der Nummern 1 bis 2.6 enthalten.“</p> <p>2.11 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p> <p>4.6.2.2 80,—
4.6.2.5 54,—</p> <p>2.12 Hinter Nummer 4.6.2.5 werden folgende Nummern 4.6.3 bis 4.6.3.3 eingefügt:</p> <p>„4.6.3 Ausnahmegenehmigungen zur Einfuhr und zum innergemeinschaftlichen Verbrin-</p> |
|---|---|

	gen von Pflanzen, Pflanzen- erzeugnissen und sonstigen Gegenständen	
4.6.3.1	Ermächtigungen zur Einfuhr und zum innergemeinschaft- lichen Verbringen von Pflan- zen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken ge- mäß § 14a der Pflanzenbe- schauverordnung in Verbin- dung mit der Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflan- zenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis IV der Richt- linie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimm- ter Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin ver- bracht werden dürfen (ABl. EU Nr. L 158 S. 41).	26,—
4.6.3.2	Ausnahmegenehmigungen zur Einfuhr und zum inner- gemeinschaftlichen Verbrin- gen von Pflanzen, Pflanzen- erzeugnissen und sonstigen Gegenständen im Rahmen von EU-Durchführungsbe- schlüssen und -Entscheidun- gen auf dem Gebiet des Pflan- zenschutzes	Gebühr nach § 2 Absatz 1
4.6.3.3	Physische Kontrollen von Pflanzen und Pflanzen- erzeugnissen sowie Laborein- richtungen im Rahmen der Erteilung von Ermächtigun- gen und Ausnahmegenehmi- gungen	Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
2.13	In Nummer 4.9.3 wird der Gebührensatz „21,—“ durch den Gebührensatz „24,—“ ersetzt.	

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung
für die Wirtschaftsverwaltung**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsver-
waltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt
geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), wird wie
folgt geändert:

1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1.1.3.2	60,—
	Nummer 1.2.1 erster Gebührensatz	350,—
	zweiter Gebührensatz	450,—

	Nummer 1.2.2.1	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.2.2		100,—
	Nummer 1.2.3.1	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.3.2	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.4	erster Gebührensatz	210,—
		zweiter Gebührensatz	310,—
	Nummer 1.2.5.1	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.6.1	erster Gebührensatz	210,—
		zweiter Gebührensatz	310,—
	Nummer 1.2.6.2		50,—
	Nummer 1.2.7.1	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.7.2		130,—
2.	Nummer 1.2.8 erhält folgende Fassung:		
	„1.2.8 Makler, Darlehensvermitt- ler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses oder für den Nachweis der Gelegenheit von Verträgen oder für die Vorbereitung oder Durchfüh- rung von Bauvorhaben oder für die Wohnimmobilienver- waltung im Sinne von § 34c Absatz 1 Satz 1 je Nummer		150,— bis 250,—“.
3.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 1.2.9.1	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.9.4	erster Gebührensatz	150,—
		zweiter Gebührensatz	250,—
	Nummer 1.2.9.5		50,—
	Nummer 1.2.9.6		50,—
	Nummer 1.2.9.7		50,—
	Nummer 1.2.9.8		50,—
	Nummer 1.2.10.1.1	erster Gebührensatz	100,—
		zweiter Gebührensatz	1 500,—
	Nummer 1.2.10.1.2	erster Gebührensatz	100,—
		zweiter Gebührensatz	1 500,—
	Nummer 1.2.10.1.3	erster Gebührensatz	100,—
		zweiter Gebührensatz	1 200,—
	Nummer 1.2.10.1.4	erster Gebührensatz	100,—
		zweiter Gebührensatz	340,—
	Nummer 4.1	erster Gebührensatz	470,—
		zweiter Gebührensatz	570,—
	Nummer 4.2.1		170,—
	Nummer 4.2.2		165,—
	Nummer 4.3.2		30,—
	Nummer 7		65,—
	Nummer 10.1		50,—
	Nummer 10.2		50,—
	Nummer 10.3	erster Gebührensatz	65,—
		zweiter Gebührensatz	185,—
	Nummer 10.4		50,—
	Nummer 10.6		50,—
	Nummer 11.1		50,—

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Bergwesen

§ 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1 Schriftliche Auskünfte in Bergrechtsangelegenheiten, je angefangener viertel Stunde für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 22,— für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 19,— für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 15,75“.
2. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
 - „6.3 Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Absatz 1 Satz 2 BBergG in Verbindung mit § 13 MarkschBergV Gebühr nach Nummer 1“.
3. Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:
 - „6.4.1 Markscheiderische Arbeiten mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Arbeitsstunde Gebühr nach Nummer 1“.
4. Nummer 6.4.2 erhält folgende Fassung:
 - „6.4.2 Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen) 25,— bis 206,—“.

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

In Tarifnummer 210 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01	1,04
Tarifnummer 02	1,79
Tarifnummer 03	1,84
Tarifnummer 04	1,42
Tarifnummer 05	0,77

Tarifnummer 06	1,58
Tarifnummer 07	1,09
Tarifnummer 08	1,61
Tarifnummer 09	2,75
Tarifnummer 10	2,53
Tarifnummer 11	1,92
Tarifnummer 14	0,42

§ 5

Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	167,20
Nummer 2	111,50
Nummer 3	55,70
Nummer 4	55,70
Nummer 5	55,70

§ 6

Änderung der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Tarifnummer 1000.2 wird der Gebührensatz „9,—“ durch den Gebührensatz „10,—“ ersetzt.
 - 1.2 Tarifnummer 1000.4 erhält folgende Fassung:
 - „1000.4 Ausstellung eines Marktausweises (Schnupperausweis) im Rahmen von Marketingaktionen (einmalig je Unternehmen) gebührenfrei“.
 - 1.3 Die Tarifnummer 1010.2 wird gestrichen.
 - 1.4 Nummer 3 mit den Tarifnummern 1012.1 und 1012.2 wird gestrichen.
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1 Großmarkthalle“.
 - 2.2 Tarifnummer 1101.2 erhält folgende Fassung:
 - „1101.2 Für Büro- und Kühlflächen, die für Aufbauten höher als 3 m genutzt werden, wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert (v.H.) auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 für die überbaute Fläche einschließlich Fläche der Erzeugergemeinschaft (EZG) erhoben.“
 - 2.3 Die Tarifnummern 1101.3, 1101.4 und 1101.6 werden gestrichen.
 - 2.4 Tarifnummer 1101.7 erhält folgende Fassung:
 - „1101.7 Bei tageweiser Überlassung oder Nutzung von Flächen

- im Erdgeschoss und Keller-
geschoss der Großmarkthalle
oder Teilflächen wird jem²
und Tag 25 v.H. der unter
Tarifnummer 1101.1 genann-
ten Gebühr erhoben.“
- 2.5 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 Zwischengeschoss“.
- 2.6 Tarifnummer 1102.1 erhält folgende Fassung:
„1102.1 Lagerflächen 3,60“.
- 2.7 Die Tarifnummern 1102.2 und 1102.3 werden gestri-
chen.
- 2.8 Die Nummern 1.3 und 1.3.1 erhalten folgende Fas-
sung:
„1.3 Untergeschoss
1.3.1 Flachkeller mit einer Nut-
zungshöhe von bis zu 3 m für
Lagerräume und Flächen zur
Anlieferung, Sortierung und
Zusammenstellung von Ware
(Überstellfläche) an“.
- 2.9 Die Tarifnummern 1103.1 bis 1103.3 werden durch
folgende Tarifnummern 1103.1 und 1103.2 ersetzt:
„1103.1 Inhaber von Flächen im Erd-
geschoss der Großmarkthalle 2,70
bis 3,50
1103.2 andere Nutzer 4,55“.
- 2.10 Nummer 1.3.2 erhält folgende Fassung:
„1.3.2 Hochkeller mit einer Nut-
zungshöhe über 3 m für
Lagerräume und Flächen zur
Anlieferung, Sortierung von
Ware (Überstellfläche) an“.
- 2.11 Die Tarifnummern 1104.1 und 1104.2 erhalten fol-
gende Fassung:
„1104.1 Inhaber von Flächen im Erd-
geschoss der Großmarkthalle 5,15
1104.2 andere Nutzer 6,75“.
- 2.12 Nummer 1.3.3 erhält folgende Fassung:
„1.3.3 Kühlräume im Unterge-
schoss“.
- 2.13 Tarifnummer 1105.1 erhält folgende Fassung:
„1105.1 Kühlräume 11,30
bis 25,—“.
- 2.14 Tarifnummer 1105.2 wird gestrichen.
- 2.15 Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
„1.4 Flächen zum Aufstellen oder
Laden von Flurförderzeugen
(E-Karren, E-Karrenanhän-
ger, Gabelstapler) je Platz und
Monat für“.
- 2.16 Tarifnummer 1106.1 erhält folgende Fassung:
„1106.1 einen Stellplatz 42,—“.
- 2.17 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3 Großmarkthallenanbau (Blu-
menmarkthalle)“.
- 2.18 Nummer 3.1 wird gestrichen.
- 2.19 In Tarifnummer 1110.1 wird der Gebührensatz „9,85“
durch den Gebührenrahmen „9,85 bis 15,—“ ersetzt.
- 2.20 Nummer 3.2 und Tarifnummer 1110.5 werden gesti-
chen.
- 2.21 In Tarifnummer 1120.1 wird der Gebührenrahmen
„2,50 bis 20,—“ durch den Gebührenrahmen „2,56 bis
20,—“ ersetzt.
- 2.22 Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:
„4.2 Überlassung beziehungs-
weise Nutzung von Freiflä-
chen“.
- 2.23 Die Tarifnummern 1150.1 und 1150.2 erhalten fol-
gende Fassung:
„1150.1 je Veranstaltungstag 1 000,—
bis 50 000,—
1150.2 je Auf- und Abbautag 500,—
bis 25 000,—“.
- 2.24 Nummer 5.2.3 erhält folgende Fassung:
„5.2.3 Werbefläche für ab dem
1. Januar 2013 installierte
Werbung“.
- 2.25 Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
„6.1 Stellplätze je Monat für“.
- 2.26 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten
an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgen-
den neuen Gebührensätze:
Tarifnummer 1162.1 49,—
Tarifnummer 1162.2 76,50
Tarifnummer 1162.3 152,—
- 2.27 Tarifnummer 1162.4 wird gestrichen.
- 2.28 Tarifnummer 1162.6 erhält folgende Fassung:
„1162.6 PKW-Stellplätze für die Nut-
zung in der Zeit von 7.00 Uhr
bis 20.00 Uhr ohne Anspruch
auf einen bestimmten Stell-
platz (nicht nummerierte
Stellplätze). 20,—“.
- 2.29 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8 Marktnutzungsgebühr“.
- 2.30 Tarifnummer 1185.1 erhält folgende Fassung:
„1185.1 In den Fällen der Tarifnum-
mern 1101.1 bis 1102.1,
1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis
1110.3, 1120.1 bis 1138.1,
1151.1, 1153.1 und 1155.1
sind die Aufwendungen für
gelieferten Strom, Heizung,
Wasser und für Abwasser ein-
schließlich der Gemeinkos-
ten als besondere Auslagen
zusätzlich zu erstatten, sofern
es sich nicht um Kosten für
die allgemeine Beheizung
und Beleuchtung sowie
den allgemeinen Wasserver-
brauch der in den Tarifnum-
mern 1101.1 bis 1110.2
genannten Bereiche handelt.
Es werden Abschlagzahlun-
gen erhoben.

In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1105.1, 1106.1, 1108.1 bis 1110.3, 1120.1 bis 1138.1 und 1155.1 sind die Aufwendungen für die Grundsteuer, die Gebäudeversicherungen (Sturm, Feuer, Hagel) und für die Entsorgung des Regenwassers einschließlich der Gemeinkosten als gesonderte Auslagen zusätzlich zu erstatten. Es werden Abschlagzahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.“

§ 7

Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	39,90
Nummer 2	30,90
Nummer 3	24,10
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	1 340,—
	zweiter Gebührensatz	2 700,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 340,—
	zweiter Gebührensatz	2 700,—
Nummer 3	erster Gebührensatz	1 340,—
	zweiter Gebührensatz	2 700,—
Nummer 4	erster Gebührensatz	680,—
	zweiter Gebührensatz	1 340,—
Nummer 5	erster Gebührensatz	280,—
	zweiter Gebührensatz	550,—
Nummer 6	erster Gebührensatz	15 vom Tausend
	zweiter Gebührensatz	5 vom Tausend
	fünfter Gebührensatz	390,—
Nummer 9	150,—
Nummer 10	660,—
- 2.2 Nummer 11 wird durch folgende Nummern 11 bis 11.4 ersetzt:

„11.	Prüfung oder Bestätigung eines Eisenbahnbetrieblers
11.1	Zulassung zur Eisenbahnbetriebsleiterprüfung gemäß § 9 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023, 1025), zuletzt geändert am 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 810),

	in der jeweils geltenden Fassung	60,—
		bis 270,—
11.2	Durchführung der Prüfung .	1 850,—
11.3	Wiederholung der Prüfung .	1 490,—
		bis 1 850,—
11.4	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters gemäß § 2 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert am 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2242), in der jeweils geltenden Fassung.	390,—“.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 12	17 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1, 2 oder 6, mindestens 170,—
Nummer 13	430,—
Nummer 14	zweiter Gebührensatz	2 160,—
Nummer 15	330,—
Nummer 16	330,—
Nummer 17	erster Gebührensatz	720,—
	zweiter Gebührensatz	3 250,—
Nummer 18	erster Gebührensatz	360,—
	zweiter Gebührensatz	3 250,—
Nummer 19	erster Gebührensatz	360,—
	zweiter Gebührensatz	720,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	280,—
	zweiter Gebührensatz	550,—
Nummer 21	erster Gebührensatz	1 060,—
	zweiter Gebührensatz	3 170,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	320,—
	zweiter Gebührensatz	1 060,—

3. In Anlage 3 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	330,—
	zweiter Gebührensatz	660,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 360,—
	zweiter Gebührensatz	2 710,—
Nummer 3	erster Gebührensatz	15 vom Tausend
	zweiter Gebührensatz	5 vom Tausend
	fünfter Gebührensatz	390,—
Nummer 6	200,—
Nummer 7	150,—
Nummer 8	660,—
Nummer 9	170,—
Nummer 10	120,—
Nummer 11	17 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1, 2 oder 3, mindestens 170,—

Nummer 12	zweiter Gebührensatz	430,—
Nummer 13	1 300,—
Nummer 14	120,—
Nummer 15	330,—
Nummer 16	330,—
Nummer 17	erster Gebührensatz	720,—
	zweiter Gebührensatz	3 250,—
Nummer 18	250,—
Nummer 19	250,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	330,—
	zweiter Gebührensatz	660,—
Nummer 21	250,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	470,—
	zweiter Gebührensatz	660,—
Nummer 23	120,—
Nummer 24	erster Gebührensatz	1 060,—
	zweiter Gebührensatz	3 170,—
Nummer 25	erster Gebührensatz	320,—
	zweiter Gebührensatz	1 060,—

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 8 Absatz 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Mindestgebühr für jede erteilte Sondernutzungserlaubnis beträgt 52,50 Euro. Bei länger als ein Jahr andauernden Sondernutzungen beträgt sie für jedes Jahr 52,50 Euro.“
- In Anlage 1 wird im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle die Eintragung „Seilerstraße/Kleine Seilerstraße III“ eingefügt.
- In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	665,—	für alle Wertstufen
	zweiter Gebührensatz	119,70	für alle Wertstufen
Nummer 1.2	26,80	für alle Wertstufen
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	26,80	für alle Wertstufen
	zweiter Gebührensatz	9,50	für alle Wertstufen

Nummer 1.5	33,70	für alle Wertstufen
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	99,90	für alle Wertstufen
	zweiter Gebührensatz	199,60	für alle Wertstufen
	dritter Gebührensatz	529,50	für alle Wertstufen
Nummer 2	Wertstufe I.	18,90	
	Wertstufe II.	13,70	
	Wertstufe III.	10,—	
	Wertstufe IV.	6,80	
Nummer 4	Wertstufe I.	14,20	
	Wertstufe II.	7,30	
	Wertstufe III.	5,30	
	Wertstufe IV.	3,70	
Nummer 5	Wertstufe I.	15,80	
	Wertstufe II.	12,60	
	Wertstufe III.	10,—	
	Wertstufe IV.	5,30	
Nummer 6	6,30	für alle Wertstufen
Nummer 7.1.1	31,50	für alle Wertstufen
Nummer 7.1.2	42,—	für alle Wertstufen
Nummer 7.1.3	52,50	für alle Wertstufen
Nummer 9	146,10	für alle Wertstufen
Nummer 12.1	Wertstufe I.	27,80	
	Wertstufe II.	20,—	
	Wertstufe III.	12,60	
	Wertstufe IV.	5,80	
Nummer 12.2	Wertstufe I.	12,60	
	Wertstufe II.	9,50	
	Wertstufe III.	7,30	
	Wertstufe IV.	4,70	
Nummer 12.3.2	Wertstufe I.	2,70	
Nummer 13.1	Wertstufe I.	11,50	
	Wertstufe II.	7,30	
	Wertstufe III.	5,30	
	Wertstufe IV.	3,20	
Nummer 13.2	Wertstufe I.	5,80	
	Wertstufe II.	4,20	
	Wertstufe III.	3,70	
	Wertstufe IV.	2,70	
Nummer 13.3	Wertstufe I.	21,—	
	Wertstufe II.	12,—	
	Wertstufe III.	10,—	
	Wertstufe IV.	5,80	
Nummer 14.1	Wertstufe I.	25,20	
	Wertstufe II.	14,20	
	Wertstufe III.	7,30	
	Wertstufe IV.	3,70	
Nummer 14.2	Wertstufe I.	13,20	
	Wertstufe II.	7,90	
	Wertstufe III.	6,30	
	Wertstufe IV.	3,20	

Nummer 14.3	33,70		Wertstufe III	10,50
		für alle		Wertstufe IV	9,—
Nummer 15	31,50	Nummer 21.2	Wertstufe I	120,90
		für alle		Wertstufe II	79,90
		Wertstufen		Wertstufe III	73,50
Nummer 16.1	Wertstufe I	27,80	Nummer 21.3	Wertstufe IV	66,70
	Wertstufe II	20,50		Wertstufe I	195,40
	Wertstufe III	12,60		Wertstufe II	146,60
	Wertstufe IV	6,80		Wertstufe III	119,70
Nummer 16.2	Wertstufe I	90,40	Nummer 22	Wertstufe IV	106,60
	Wertstufe II	69,90		Wertstufe I	8,40
	Wertstufe III	53,60		Wertstufe II	5,80
	Wertstufe IV	37,80		Wertstufe III	5,30
Nummer 17	57,80	Nummer 23	Wertstufe IV	4,20
		für alle		15,20
		Wertstufen			für alle
Nummer 18.1	Wertstufe I	28,40	Nummer 24	Wertstufe I	13,70
	bis	37,80		Wertstufe II	10,—
	Wertstufe II	22,50		Wertstufe III	7,30
	bis	30,50		Wertstufe IV	5,30
	Wertstufe III	15,80	Nummer 25	Wertstufe I	462,30
	bis	21,—		Wertstufe II	356,20
	Wertstufe IV	5,80		Wertstufe III	273,20
	bis	7,90		Wertstufe IV	191,30
Nummer 18.2	Wertstufe I	70,90	Nummer 26.1	0,10
	bis	95,10			bis 1,70
	Wertstufe II	54,70			für alle
	bis	73,50			Wertstufen
	Wertstufe III	41,50	Nummer 27	79,90
	bis	55,70			für alle
	Wertstufe IV	19,50			Wertstufen
	bis	26,30	Nummer 28.1	7,30
Nummer 18.3	Wertstufe I	35,20			für alle
	bis	47,30			Wertstufen
	Wertstufe II	27,30	Nummer 29.1	Wertstufe I	24,20
	bis	37,30		Wertstufe II	16,30
	Wertstufe III	20,50		Wertstufe III	12,60
	bis	27,80		Wertstufe IV	7,30
	Wertstufe IV	10,—	Nummer 29.2	Wertstufe I	67,70
	bis	13,20		Wertstufe II	43,60
Nummer 18.4	Wertstufe I	2,90		Wertstufe III	34,70
Nummer 18.8	136,60	Nummer 29.3	Wertstufe IV	22,—
		für alle		Wertstufe I	195,40
		Wertstufen		Wertstufe II	129,20
Nummer 18.9	87,20		Wertstufe III	103,50
		für alle		Wertstufe IV	62,50
		Wertstufen	Nummer 31.1	136,60
Nummer 18.10	43,—			für alle
		für alle			Wertstufen
		Wertstufen	Nummer 31.2	170,20
Nummer 18.11	30,50			für alle
		für alle			Wertstufen
		Wertstufen	Nummer 33	0,30
Nummer 18.12	Wertstufe I	13,70			bis 4,70
	Wertstufe II	10,—			für alle
	Wertstufe III	7,30			Wertstufen
	Wertstufe IV	5,30			
Nummer 19	Wertstufe I	27,80	4.	In Anlage 4 treten in den nachstehend genannten	
	Wertstufe II	20,50		Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze	
	Wertstufe III	12,60		die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Wertstufe IV	5,80	Nummer 1.1	erster Gebührensatz	52,50
Nummer 20	Wertstufe I	11,50		zweiter Gebührensatz	472,80
	Wertstufe II	8,40	Nummer 1.2	erster Gebührensatz	52,50
	Wertstufe III	7,30		zweiter Gebührensatz	472,80
	Wertstufe IV	5,80	Nummer 2.1	erster Gebührensatz	52,50
Nummer 21.1	Wertstufe I	17,90		zweiter Gebührensatz	472,80
	Wertstufe II	13,20			

Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	28,40	zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:
	zweiter Gebührensatz	52,50	
Nummer 2.2.2	zweiter Gebührensatz	189,10	
		zuzüglich der Gebühr nach Num- mer 2.2.1	
Nummer 3.1	erster Gebührensatz	52,50	
	zweiter Gebührensatz	1 681,—	
Nummer 3.2	erster Gebührensatz	52,50	
	zweiter Gebührensatz	1 681,—	
Nummer 4	erster Gebührensatz	78,80	
	zweiter Gebührensatz	157,60	
Nummer 5	erster Gebührensatz	52,50	
	zweiter Gebührensatz	2 311,30	
Nummer 7.1.1	3,5 v. H. der Baukos- ten, min- destens 304,70	
Nummer 7.1.2	3,0 v. H. der Baukos- ten, min- destens 604,10	
Nummer 7.1.3	2,5 v. H. der Baukos- ten, min- destens 1 449,80	
Nummer 7.1.4	2,0 v. H. der Baukos- ten, min- destens 2 174,70	
Nummer 7.2.1	141,90	
Nummer 7.2.2	141,90	
Nummer 7.2.3	367,70	
Nummer 8	erster Gebührensatz	236,40	
	zweiter Gebührensatz	3 493,30	

Artikel 3

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Ham-
burg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256),

Einzigster Paragraph

Änderung der Hafengebührenordnung

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006
(HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016
(HmbGVBl. S. 539, 543), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten
Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze
die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4.3	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	147,—
Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz	74,—
	zweiter Gebührensatz	740,—
Nummer 2.5.5	erster Gebührensatz	110,—
	zweiter Gebührensatz	1 500,—

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten
Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze
die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1.1	1,19
Nummer 4.1.2	1,82
Nummer 4.2	2,05
Nummer 4.2.1	5,30
Nummer 4.3	0,40
Nummer 4.4	0,87
Nummer 4.6.1	7,90
Nummer 4.6.2	1,23
Nummer 4.7	51,80

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3
genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser
Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht
anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren-
schulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen
oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**
Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund der §§2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

In § 1 Absatz 1 Nummer 3.3 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544), wird der Gebührensatz „13,—“ durch den Gebührensatz „14,—“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die Begründung der Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
 - 1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Bestimmung des Ehenamens im Zusammenhang mit einer Eheschließung.“
 - 1.3 In Nummer 7 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1734)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522, 2525)“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 1.4 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. die Beurkundung einer im Ausland vor dem 1. Oktober 2017 geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG), die im Inland nach § 35 PStG im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet wurde.“
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	„Anlage	
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG)	53,50
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG)	53,50
1.3	Die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 erhöht sich,	
1.3.1	für jeden Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist um	34,50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um	28,—
1.4	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV) . .	53,50
2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung	53,50
3.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
3.1	für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 39a PStG	53,50
3.2	Die Gebühr nach Nummer 3.1 erhöht sich,	
3.2.1	für jeden Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist um	34,50
3.2.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um	28,—
4.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2 PStG oder § 2 Absatz 2 PStV)	29,—
5.	Vorbereitung der Eheschließung bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 11, § 12 Absatz 1 PStG) . . .	42,—
6.	Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung	
6.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	112,—
6.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts	109,50
	bis	1 000,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.	Beurkundungen mit Auslandsbezug			nenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 3 PStG)	9,50
7.1	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG)	125,50 489,—	13.	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 PStG)	14,—
7.2	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	125,50 489,—	14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	22,50
7.3	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG)	62,50 339,—	15.	Elektronische Übermittlung einer Personenstandsurskunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der von einem anderen Standesamt elektronisch übermittelten Personenstandsurskunde (§ 55 Absatz 2, § 56 Absatz 4 PStG)	6,—
7.4	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 PStG)	62,50 258,50	16.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Änderung dieser Eintragung in einem Ehe- oder Geburtseintrag auf Wunsch (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 27 Absatz 3 Nummer 5 PStG)	20,—
8.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	14,50	17.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die Anerkennung einer Mutterschaft in einem Geburtseintrag auf Antrag der Mutter oder des Kindes (§ 27 Absatz 2 PStG)	11,50
9.	Familienrechtliche Beurkundungen		18.	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung in den Verfahren „Prüfung der Ehevoraussetzungen“, „Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 39a PStG“ sowie „Beurkundungen mit Auslandsbezug“	22,—
9.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung oder zur Reihenfolge der Vornamen (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 45a Absatz 1 PStG)	29,—		Wird später von demselben Standesamt eine Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2, 3.1, 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.4 festgesetzt, ist die Gebühr zu verrechnen.	
9.1.1	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung oder zur Reihenfolge der Vornamen in einer Niederschrift (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 45a Absatz 1 PStG)	46,—	19.	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung (§ 7 Absatz 2 PStV)	18,—
9.2	Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft (§ 44 Absatz 1 PStG) oder der Mutterschaft zu einem Kind widerrufen wird	29,—			
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 46 PStV)	14,50			
11.	Ausstellung einer Personenstandsurskunde (§ 55 Absatz 1 PStG)	14,50			
11.1	für jede weitere Ausfertigung einer Personenstandsurskunde, die gleichzeitig beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird	6,—			
12.	Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Perso-				

§ 3

Änderung der Dolmetschergebührenordnung

In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 446), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5	30,—
Nummer 2.1	87,—
Nummer 2.2	36,—
Nummer 3.2	14,—
Nummer 3.3	19,—
Nummer 3.5	47,—

§ 4

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Waffenrechts**

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 446), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	zweiter Gebührensatz ..	190,—
Nummer 2.1	36,—
Nummer 2.2	zweiter Gebührensatz ..	190,—
Nummer 3	44,—
Nummer 4	zweiter Gebührensatz ..	630,—
Nummer 5.1	88,—
Nummer 5.2	56,—
Nummer 5.3	56,—
Nummer 5.4	88,—
Nummer 5.5	88,—
Nummer 5.6	88,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz ...	240,—
	zweiter Gebührensatz ..	410,—
Nummer 5.8	186,—
Nummer 5.9	erster Gebührensatz ...	240,—
	zweiter Gebührensatz ..	410,—
Nummer 5.10	80,—
Nummer 5.11	56,—
Nummer 6.4	32,—
Nummer 6.5	32,—
Nummer 8.1	88,—
Nummer 8.2	32,—
Nummer 8.3	32,—
Nummer 9.2	56,—
Nummer 9.3	erster Gebührensatz ...	190,—
	zweiter Gebührensatz ..	350,—
Nummer 9.4	erster Gebührensatz ...	190,—
	zweiter Gebührensatz ..	350,—
Nummer 9.5	erster Gebührensatz ...	190,—
	zweiter Gebührensatz ..	350,—
Nummer 10.1	erster Gebührensatz ...	170,—
	zweiter Gebührensatz ..	320,—
Nummer 10.2	erster Gebührensatz ...	170,—
	zweiter Gebührensatz ..	320,—
Nummer 10.3	56,—
Nummer 11	zweiter Gebührensatz ..	370,—
Nummer 12	49,—
Nummer 13	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 14	60,—
Nummer 15	95,—
Nummer 16.1	111,—
Nummer 16.2	111,—
Nummer 17	erster Gebührensatz ...	240,—
	zweiter Gebührensatz ..	410,—
Nummer 18	32,—
Nummer 19	32,—
Nummer 20	erster Gebührensatz ...	310,—
	zweiter Gebührensatz ..	3 100,—
Nummer 21	zweiter Gebührensatz ..	190,—
Nummer 22	56,—

Nummer 23	erster Gebührensatz ...	120,—
	zweiter Gebührensatz ..	310,—
Nummer 24.1	zweiter Gebührensatz ..	400,—
Nummer 24.2	erster Gebührensatz ...	100,—
Nummer 25	56,—
Nummer 26	56,—
Nummer 27.1	32,—
Nummer 27.2	32,—
Nummer 28.1	erster Gebührensatz ...	320,—
	zweiter Gebührensatz ..	3 200,—
Nummer 28.2	69,—
Nummer 28.3	69,—
Nummer 29.1	zweiter Gebührensatz ..	220,—
Nummer 30	zweiter Gebührensatz ..	210,—
Nummer 31.2	32,—
Nummer 31.3	32,—
Nummer 31.4	32,—
Nummer 31.6	32,—
Nummer 32	32,—
Nummer 33	56,—
Nummer 34.1	zweiter Gebührensatz ..	410,—
Nummer 34.2	erster Gebührensatz ...	70,—
	zweiter Gebührensatz ..	370,—
Nummer 35	erster Gebührensatz ...	320,—
	zweiter Gebührensatz ..	990,—
Nummer 36	erster Gebührensatz ...	110,—
	zweiter Gebührensatz ..	370,—
Nummer 37	zweiter Gebührensatz ..	220,—
Nummer 38	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 39	erster Gebührensatz ...	260,—
	zweiter Gebührensatz ..	560,—
Nummer 40	zweiter Gebührensatz ..	240,—
Nummer 41	erster Gebührensatz ...	320,—
	zweiter Gebührensatz ..	680,—
Nummer 42.1	erster Gebührensatz ...	120,—
	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 42.2	erster Gebührensatz ...	120,—
	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 43	zweiter Gebührensatz ...	430,—
Nummer 44.1	erster Gebührensatz ...	320,—
	zweiter Gebührensatz ..	3 200,—
Nummer 44.2	32,—
Nummer 45	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 46	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 47	erster Gebührensatz ...	170,—
	zweiter Gebührensatz ..	1 080,—
Nummer 48	zweiter Gebührensatz ..	250,—
Nummer 49	zweiter Gebührensatz ..	360,—
Nummer 50	zweiter Gebührensatz ..	360,—
Nummer 51	32,—
Nummer 52	32,—
Nummer 53	erster Gebührensatz ...	200,—
	zweiter Gebührensatz ..	310,—
Nummer 54	zweiter Gebührensatz ..	1 800,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 10. April 2018 (HmbGVBl. S. 89), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 446, 447), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Gestellung von Bediensteten, Land- und Wasserfahrzeugen, Geräten, Pferden und Hunden der Polizei werden Verwaltungsgebühren nur erhoben

1. bei Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten und von Transporten gefährlicher Güter zu Lande, und zwar ausschließlich nach Nummer 22 der Anlage 1,
2. bei Begleitung von Transporten gefährlicher Güter zu Wasser,
3. bei Begleitung oder sonstiger Bewachung gefährdeter Güter auf Antrag und
4. für die Planung, Vor- und Nachbereitung einer unter den Nummern 1 bis 3 genannten Begleitung.

In anderen Fällen der Gestellung werden Verwaltungsgebühren nur erhoben, wenn sie auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines Einzelnen vorgenommen wird; Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gestellung überwiegend der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

(2) Gebühren werden ferner für Einsätze der Polizei erhoben,

1. wenn für sie kein Anlass bestand und sie vorsätzlich oder grob fahrlässig oder
2. die auf Grund eines Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage oder einer Brandmeldeanlage herbeigeführt wurden; als Fehlalarm gilt auch ein Alarm, für dessen Auslösung eine Ursache nicht feststellbar ist.

(3) Für die Berechnung der Gebühren ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 bei
 - Landfahrzeugen die Strecke sowie die Dauer des Einsatzes,
 - Wasserfahrzeugen die Dauer des Einsatzes,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 die Fahrstrecke vom Standort des Fahrzeuges bei Auftragserteilung bis zur Rückkehr an seinen bisherigen oder einen neuen Standort zu Grunde zu legen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	16,30
Nummer 10.3	30,20
Nummer 20.1.1	7,70
Nummer 20.1.2	51,40
Nummer 20.2.1	1,70
Nummer 20.3.1	3,60

Nummer 20.4.2.1.1	107,30
Nummer 20.4.2.2.1	107,50
Nummer 20.4.2.3	75,20
Nummer 20.5.1	230,—
Nummer 20.5.2	170,—

2.2 Nummern 20.6.1 und 20.6.2 werden durch folgende Nummer 20.6.1 ersetzt:

„20.6.1	Folgeabnahme des Anschlusses einer privaten Überfall- und Einbruchmeldeanlage je	28,—
	bis	280,—“.

2.3 In Nummer 21 wird der Gebührensatz „140,—“ durch den Gebührensatz „100,—“ ersetzt.

2.4 Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten und von Transporten gefährlicher Güter zu Lande und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Planung, Vor- und Nachbereitung)	
	je eingesetztes Polizeifahrzeug je gefahrenen Kilometer	0,80
	und	
	je Bediensteter je angefangene halbe Stunde	29,90“.

2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 24.1	9,10
Nummer 24.2	24,—
Nummer 25	64,90
Nummer 26.1.1	16,—
Nummer 26.2.1	40,—
Nummer 26.3.1	80,10
Nummer 26.4.1	120,10
Nummer 26.5.1	160,20
Nummer 26.6.1	320,40

2.6 Nummer 27 wird durch folgende Nummern 27 bis 27.2 ersetzt:

„27	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Durchsetzung von Gebührenforderungen – Verwertung sichergestellter Fahrzeuge	
27.1	Versteigerung	157,40
27.2	Verschrottung	89,20“.

2.7 In Nummer 28 wird der Gebührensatz „81,50“ durch den Gebührensatz „86,50“ ersetzt.

3. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2	32,40
Nummer 4	11,50
Nummer 6.1.1	72,90
Nummer 6.1.2	182,20
Nummer 6.2	zweiter Gebührensatz 300,—
Nummer 6.3	zweiter Gebührensatz 300,—
Nummer 6.4	108,—
Nummer 6.5	zweiter Gebührensatz 720,—
Nummer 6.6.1	zweiter Gebührensatz 480,—

Nummer 6.7.1	72,90
Nummer 6.7.2	145,80
Nummer 6.7.3	182,20
Nummer 6.8.1	83,70
Nummer 6.8.2	167,40
Nummer 6.8.3	209,20
Nummer 7	86,50

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2, 5 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), und § 10a Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 446, 447), erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Technische Hilfeleistungen	
1.1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde	
1.1.1	eine Türöffnung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr	139,—
1.1.2	eine Türöffnung an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	180,—
1.2	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen	
1.2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde	63,50
1.2.2	Neben der Gebühr nach Nummer 1.2.1 beträgt die Pauschale je Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr	125,—
1.2.3	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde ausschließlich Personal	
1.2.3.1	Einsatzleitwagen oder Kleinlöschfahrzeug	80,—
1.2.3.2	Löschfahrzeug (auch Tank-/Hamburger Löschfahrzeug)	150,—
1.2.3.3	Rüstwagen, Rüstgerätewagen, Gerätekraftwagen	175,—
1.2.3.4	Wechselladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter)	115,—
1.2.3.5	je Abrollbehälter	105,—
1.2.3.6	Kran	250,—
1.2.3.7	Drehleiter oder Teleskopmastfahrzeug	250,—
1.2.3.8	Befehlswagen oder Gerätewagen Führung und Kommunikation	480,—
1.2.3.9	Löschunterstützungsfahrzeug	125,—
1.2.3.10	Gerätewagen Wasserrettung	130,—
1.2.3.11	sonstige Gerätewagen	75,—
1.2.3.12	Großrettungswagen	270,—
1.2.3.13	Abschleppfahrzeug	100,—
1.2.3.14	Kleinlöschboot	40,—
1.2.4	Boote einschließlich Personal und Ausrüstung	
1.2.4.1	Löschboot je angefangene Stunde	518,—
1.2.4.2	Großes Löschboot je angefangene Stunde	1 283,—
1.2.5	Gestellung eines Rettungswagens oder eines Krankentransportwagens außerhalb eines Rettungs-Dienstesatzes	250,—
1.2.6	Gestellung oder Nutzung von Chemikalienschutzanzügen	
1.2.6.1	Chemikalienschutzanzug (CSA), (Körperschutz Form 2 gemäß FwDV500)	20,—
1.2.6.2	Chemikalienschutzanzug (CSA), (Körperschutz Form 3 gemäß FwDV500)	3 070,—
1.2.7	Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges oder von Ausrüstungsgegenständen für Film- und Fernsehaufnahmen	jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.2.3.1 bis 1.2.6.2
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine automatische Warn-, Melde- oder Alarmierungs-Anlage im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes	
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeuges einschließlich Personal	292,—
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe	613,—
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	1 050,—
2	Vorbeugender Brandschutz	
2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen	
2.1.1	als Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehöriger	
2.1.1.1	je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden	247,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.1.2	je weitere angefangene Stunde	56,—		Beförderungsfahrt, innerhalb Ham- burgs	352,—
2.1.1.3	bei Nichtabsage einer nicht stattfin- denden Veranstaltung	118,—	4.4	Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs	138,—
2.1.2	für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Brandverhü- tungsschauverordnung vom 1. De- zember 2009 (HmbGVBl. S. 403), geändert am 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8), in der jeweils gel- tenden Fassung einschließlich Büro- arbeit und Schlussbesprechung je angefangene Stunde und je Feuer- wehrangehöriger	93,—	4.5	Alleinige Beförderung von Blutkon- serven, Arznei-Mitteln, Sauerstofffla- schen oder anderen dem Gesund- heitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blut- spenden innerhalb Hamburgs	138,—
2.1.3	für die Durchführung einer feuer- sicherheitlichen Überprüfung in be- trieblicher Hinsicht und der Nach- schau nach der Hamburgischen Bau- ordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), in der jeweils gel- tenden Fassung bei den in §51 in Verbindung mit §2 Absatz 4 genann- ten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließ- lich Büroarbeit und Besprechungs- zeit je angefangene Stunde	93,—	4.6	Einsätze gemäß den Nummern 4.1 bis 4.5 von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt	
			4.6.1	für die ersten 20 Kilometer	Gebühr nach den Nummern 4.1 bis 4.5
			4.6.2	für jeden weiteren Kilometer	2,20
			4.7	Einfache Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdienstesatzes (Trage- hilfe) ohne den Einsatz von techni- schem Gerät	175,—
			5	Genehmigungen nach dem Hambur- gischen Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.4	Fahrtkostenpauschale je Brandver- hütungsschau oder je Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprü- fung oder je Nachschau	6,40	5.1	Genehmigung für das Betreiben von Notfallrettung	
2.1.5	in sonstigen Fällen je angefangene Stunde	93,—	5.1.1	mit Prüfung der finanziellen Lei- stungsfähigkeit	910,—
2.1.6	Gestellung einer Verbindungsbeam- tin oder eines Verbindungsbeamten für die Barclaycard Arena, das Volksparkstadion sowie das Millern- tor-Stadion, je angefangene Stunde	73,—	5.1.2	ohne Prüfung der finanziellen Lei- stungsfähigkeit	460,—
3	Kampfmittelräumdienst		5.2	Genehmigung für das Betreiben von Krankentransport	
3.1	Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Ver- zeichnissen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	100,—	5.2.1	mit Prüfung der finanziellen Lei- stungsfähigkeit	580,—
			5.2.2	ohne Prüfung der finanziellen Lei- stungsfähigkeit	435,—
3.2	sonstige Beratungsleistungen je ange- fangene Stunde und je Feuerwehr- angehöriger	80,—	5.3	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Betriebes	
4	Einsatz von Rettungsfahrzeugen ein- schließlich Personal		5.3.1	mit Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	300,—
4.1	Notfallbeförderung innerhalb Ham- burgs mit einem Rettungswagen, Babynotarztwagen, Infektionsret- tungswagen oder Großrettungswagen	397,—	5.3.2	ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	250,—
4.2	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeu- ges, das eine Notfallbeförderung begleitet, innerhalb Hamburgs	499,—	5.4	Austausch beziehungsweise erstma- lige Inbetriebnahme von Kranken- kraftwagen sowie Luft- und Wasser- fahrzeugen je Fahrzeug	130,—
4.3	Hilfeleistung mit einem Notarztein- satzfahrzeug ohne Begleitung einer		5.5	Berichtigung der Genehmigungs- urkunde	90,—
			5.6	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertretung oder Bestäti-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	gung der Vertreterin oder des Vertreters des auswärtigen Unternehmens	170,—
5.7	Dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten oder eines Teils des genehmigten Betriebes	125,—
5.8	Widerruf einer Genehmigung.....	260,—
6	Bearbeitungszuschläge	
6.1	Zusätzliche Bearbeitungspauschale je Abrechnungsfall (Abrechnungspauschale)	
6.1.1	nach den Nummern 1.1 und 1.2....	30,—
6.1.2	nach den Nummern 1.3, 2, 3, 5, 7 und 8	20,—
6.2	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr je von der Leitstelle disponiertem und abrechnungsfähigem Einsatz, nicht jedoch bei Rettungsdienstesätzen gemäß Nummer 4 (Leitstellenpauschale)	74,—
7	Brandmeldeanlagen	
7.1	Erstellung der erforderlichen Unterlagen zum Erwerb und dem Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) mit Feuerwehrschrlüsseldepot der Sicherheitsstufe A (FSD A) oder B (FSD B); Inbetriebnahme, einschließlich Vorabsprachen mit der Bauträgerin oder dem Bauträger	230,—
7.2	In- und Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage mit und ohne Schlüsseldepot (FSD A oder FSD B)	157,—
7.3	In- und Außerbetriebnahme eines Schlüsseldepots ohne Anbindung einer Brandmeldeanlage	157,—
7.4	Neueinlage oder Schlüsseltausch bei einem FSD A oder FSD B.....	77,—
7.5	Öffnung einer Feuerwehrschrließung (Überprüfung des Freischaltelementes der FSD A, der FSD B, des Schließsystems ABLOY und weiterer Feuerwehrschrließungen).....	157,—
8	Gebäudefunkanlagen/Objektversorgungsanlagen	
8.1	Antragsbearbeitung für die Genehmigung einer geforderten Objektversorgungsanlage einschließlich funktionalem Praxistest.....	760,—
8.2	Folgetermin zur Nachprüfung von Objektversorgungsanlagen	230,—
8.3	sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde.....	110,—“.

Artikel 4

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3211), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Parkgebührenordnung

Die Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544, 548), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Gebühr erhoben. In Zone I wird für eine Parkzeit von 10 Minuten eine Gebühr in Höhe von 50 Cent erhoben, in Zone II wird für eine Parkzeit von 6 Minuten eine Gebühr in Höhe von 20 Cent erhoben, in Zone III wird für eine Parkzeit von 12 Minuten eine Gebühr in Höhe von 20 Cent erhoben. Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag an dem Parkscheinautomaten ausgewiesen. Die Parkgebühr beträgt an Parkscheinautomaten in Zone I mindestens 50 Cent und in den Zonen II und III mindestens 20 Cent. Die Festsetzung der Gebührenzonen erfolgt durch die zuständige Behörde.

(2) Die Parkgebühr ist in den an den Parkscheinautomaten ausgewiesenen Münzeinheiten oder an entsprechend ausgestatteten Geräten bargeldlos zahlbar.

(3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz und das parkende Fahrzeug zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.

(4) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(5) Für das Parken von gekennzeichneten Carsharing-Fahrzeugen im Sinne der §§ 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) kann die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Jahrespauschale in Höhe von 900 Euro je Fahrzeug erfolgen. Carsharing-Fahrzeuge, die zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen, sind beim Parken an Parkscheinautomaten von der Zahlung der Parkgebühren und der Verwendung der Parkscheibe befreit. Diese Befreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Die Befreiung von der Verwendung der Parkscheibe gilt nicht auf Parkständen, deren Nutzung allein elektrisch betriebenen Fahrzeugen vorbehalten ist.“

2. In § 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Buchstabe a	2,—
Buchstabe b	6,—
Buchstabe c	6,—

Artikel 5

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie
Vom 4. Dezember 2018

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für das
Geologische Landesamt Hamburg**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 449), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	40,10
Nummer 1.2	31,10
Nummer 1.3	24,30
Nummer 5.2.1	17,—
Nummer 5.2.2.1	109,—
Nummer 5.2.2.2	44,50
Nummer 5.2.2.3	66,50
Nummer 5.2.2.4	49,—
Nummer 5.2.2.5	78,50
Nummer 5.2.2.6	69,50
Nummer 5.2.2.7	24,—
Nummer 5.2.3.1	68,50

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens**

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	660,—
Nummer 2.1	70,—
Nummer 2.2	70,—
2. In Nummer 2.3 wird die Textstelle „Nummer 4“ durch die Textstelle „Nummer 3“ und der Gebührensatz „66,—“ durch den Gebührensatz „70,—“ ersetzt.
3. Nummern 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:

„4.1	Erlass einer Duldungsanordnung zur Durchsetzung der Kehr und Überprüfungspflicht nach § 1 Absatz 4 SchfHwG.....	50,—
	bis	500,—

- 4.2 Verfügung über Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Absatz 2 Satz 4 SchfHWG 50,— bis 500,—“.
4. In Nummer 4.3 wird der Gebührensatz „260,—“ durch den Gebührensatz „500,—“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011	63
Nummer 1012	81
Nummer 1013	97
Nummer 1014	97
Nummer 1021	52
Nummer 1022	67
Nummer 1023	82
Nummer 1024	82
Nummer 1025	83
Nummer 1026	165
Nummer 1027	215
Nummer 1028	255
Nummer 1029	159
Nummer 103	17
Nummer 1111	1 175
Nummer 1112	965
Nummer 1113	1 125
Nummer 1121	1 350
Nummer 1122	1 100
Nummer 12	195
Nummer 3011	510
Nummer 3012	270
Nummer 3013	220
Nummer 3021	900
Nummer 3022	500
Nummer 3031	190
Nummer 3032	93
Nummer 304	370
Nummer 3051	115
Nummer 3052	220
2. Nummer 307 wird gestrichen.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 311	112
Nummer 312	39
Nummer 3131	97
Nummer 3132	53
Nummer 3133	185

Nummer 411	35
Nummer 421	29
Nummer 422	24
Nummer 4422	160
Nummer 4423	185
Nummer 443	180

4. Hinter Nummer 444 wird folgende Nummer 4441 eingefügt:

„4441	Eingeleitete nicht vollzogene Beisetzung gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 BestattG	40“.
-------	---	------
5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 501	19
Nummer 502	37
Nummer 503	47

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 10. April 2018 (HmbGVBl. S. 89), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	40,10
Nummer 2	31,10
Nummer 3	24,30
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.2.4.1 wird der Gebührensatz „179,—“ durch den Gebührensatz „185,—“ ersetzt.
 - 2.2 Nummer 1.2.4.2 wird gestrichen.
 - 2.3 In Nummer 1.2.7.1 wird die Textstelle „1.1.2 bis 1.1.7“ durch die Textstelle „1.1.1 bis 1.1.7“ ersetzt.
 - 2.4 Nummer 1.2.10 erhält folgende Fassung:

„1.2.10	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für
–	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,
–	die Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) nach Nummer 2.5,

- beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach Nummern 3.1 und 3.2 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.18
- der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 418, 419), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“
- 2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------|----------------------|-------|
| Nummer 1.2.13 | erster Gebührensatz | 75,— |
| Nummer 1.3.4 | | 185,— |
| Nummer 1.3.5 | erster Gebührensatz | 180,— |
| Nummer 1.3.6 | erster Gebührensatz | 115,— |
| Nummer 1.3.8.1 | erster Gebührensatz | 480,— |
| Nummer 1.3.10 | | 105,— |
| Nummer 1.3.15 | | 175,— |
| Nummer 1.3.16 | | 175,— |
| Nummer 1.3.17 | | 175,— |
| Nummer 1.3.18 | | 360,— |
| Nummer 1.3.19 | | 160,— |
| Nummer 1.3.26 | | 110,— |
| Nummer 1.3.27 | erster Gebührensatz | 110,— |
| | zweiter Gebührensatz | 400,— |
| Nummer 1.3.32 | | 36,— |
| Nummer 2.3.4 | | 525,— |
| Nummer 2.3.6.5 | | 530,— |
| Nummer 2.3.6.6 | | 530,— |
| Nummer 2.3.17 | erster Gebührensatz | 27,— |
| Nummer 2.3.24 | | 170,— |
| Nummer 2.3.34 | | 55,— |
| Nummer 2.3.35 | | 55,— |
- 2.6 Hinter Nummer 2.3.46.31 werden folgende neue Nummern 2.3.47 und 2.3.48 eingefügt:
- „2.3.47 Bekanntgabe der Untersuchungsstelle nach §6 Absatz 7 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638), in der jeweils geltenden Fassung 150,—
bis 1 500,—“
- 2.3.48 Notifizierung der Untersuchungsstelle gemäß §33 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3511), 150,—
bis 1 500,—“.
- 2.7 Die bisherigen Nummern 2.3.47 bis 2.3.49 werden Nummern 2.3.49 bis 2.3.51.
- 2.8 In der neuen Nummer 2.3.51 wird der Gebührensatz „33,—“ durch den Gebührensatz „36,—“ ersetzt.
- 2.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-----------------|----------------------|---------|
| Nummer 3.12 | | 1,45 |
| Nummer 3.22 | | 144,— |
| Nummer 3.27 | erster Gebührensatz | 24,— |
| Nummer 3.30.1.1 | erster Gebührensatz | 25,— |
| | zweiter Gebührensatz | 28,— |
| | dritter Gebührensatz | 34,— |
| Nummer 3.30.1.2 | erster Gebührensatz | 16,— |
| | zweiter Gebührensatz | 18,— |
| | dritter Gebührensatz | 21,— |
| Nummer 3.30.2.1 | erster Gebührensatz | 44,— |
| | zweiter Gebührensatz | 68,— |
| | dritter Gebührensatz | 88,— |
| Nummer 3.30.2.2 | erster Gebührensatz | 25,— |
| | zweiter Gebührensatz | 34,— |
| | dritter Gebührensatz | 44,— |
| Nummer 3.30.3.1 | erster Gebührensatz | 132,— |
| | zweiter Gebührensatz | 166,— |
| | dritter Gebührensatz | 220,— |
| Nummer 3.30.3.2 | erster Gebührensatz | 54,— |
| | zweiter Gebührensatz | 67,— |
| | dritter Gebührensatz | 88,— |
| Nummer 3.35 | | 24,— |
| Nummer 3.44 | | 32,— |
| Nummer 3.46 | | 36,— |
| Nummer 4.1.1 | zweiter Gebührensatz | 500,— |
| Nummer 4.1.2 | | 55,— |
| Nummer 4.18 | zweiter Gebührensatz | 3 000,— |
| Nummer 4.22 | | 36,— |
| Nummer 5.1 | | 50,— |
| Nummer 5.2 | | 160,— |
| Nummer 6.1.5 | | 1 200,— |
| Nummer 7.26 | | 36,— |
- 2.10 In Nummer 8.1 wird die Bezeichnung „§ 20“ durch die Bezeichnung „§ 65“ ersetzt.
- 2.11 In Nummer 8.2 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 15“ ersetzt.
- 2.12 In den Nummern 8.3.1 und 8.3.2 wird jeweils die Bezeichnung „§ 20“ durch die Bezeichnung „§ 65“ ersetzt.
- 2.13 In Nummer 8.3.6 wird die Bezeichnung „§ 20“ durch die Bezeichnung „§ 65“ ersetzt.
- 2.14 Nummer 8.3.7 erhält folgende Fassung:
- „8.3.7 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren für
- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,
 - die Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung nach Nummer 2.5,

	– die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.18 der Anlage 1 der Baugebührenordnung erhoben.“		
2.15	In Nummer 8.3.8 wird die Bezeichnung „§ 21“ durch die Bezeichnung „§ 66“ ersetzt.		
2.16	In Nummern 10.13 und 11.3 wird jeweils der Gebührensatz „33,—“ durch den Gebührensatz „36,—“ ersetzt.		
2.17	In Nummer 13.6 wird der Gebührensatz „115,—“ durch den Gebührensatz „119,—“ ersetzt.		
3.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 1.1.1 zweiter Gebührensatz 31,—		
	Nummer 2.1.2 256,—		
	Nummer 2.2.1 erster Gebührensatz 5,52		
	zweiter Gebührensatz 81,—		
	Nummer 2.2.2.1 erster Gebührensatz 9,52		
	zweiter Gebührensatz 921,—		
	dritter Gebührensatz 130,—		
	Nummer 2.2.2.3.1 130,—		
	Nummer 2.2.2.3.2 71,—		
	Nummer 2.2.2.3.3 81,—		
	Nummer 2.3.1 36,—		
	Nummer 2.3.2 34,—		
	Nummer 2.3.3 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 49,—		
	Nummer 2.3.4 erster Gebührensatz 45,—		
	zweiter Gebührensatz 440,—		
	Nummer 2.4.1 erster Gebührensatz 9,80		
	zweiter Gebührensatz 66,—		
	Nummer 2.4.2.1 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 49,—		
	Nummer 2.4.2.2 erster Gebührensatz 5,40		
	zweiter Gebührensatz 50,—		
	Nummer 2.4.2.3 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 91,—		
	Nummer 2.4.3 34,—		
	Nummer 2.4.4 45,—		
	Nummer 2.5.1 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 91,—		
	Nummer 2.5.2 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 91,—		
	Nummer 2.6 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 43,—		
	Nummer 2.7.1 erster Gebührensatz 6,70		
	Nummer 2.7.2 erster Gebührensatz 6,70		
	Nummer 2.8.1 6,70		
	Nummer 2.8.2 27,—		
	Nummer 2.8.3 51,—		
	Nummer 2.9 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 38,—		
	Nummer 2.10 erster Gebührensatz 0,75		
	Nummer 2.11.1.1 erster Gebührensatz 0,75		
	Nummer 2.11.1.2 erster Gebührensatz 34,—		
	zweiter Gebührensatz 195,—		
	dritter Gebührensatz 93,—		
	Nummer 2.11.2.1 6,70		
	Nummer 2.11.2.2 erster Gebührensatz 27,—		
	Nummer 2.12.1 490,—		
	Nummer 2.12.2 940,—		
	Nummer 2.12.3 126,—		
	Nummer 2.13.1 erster Gebührensatz 13,10		
	zweiter Gebührensatz 19,—		
	Nummer 2.15 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 75,—		
	Nummer 2.16.1 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 26,—		
	Nummer 2.16.2 erster Gebührensatz 6,70		
	zweiter Gebührensatz 26,—		
	Nummer 2.16.3 erster Gebührensatz 3,20		
	zweiter Gebührensatz 26,—		
	dritter Gebührensatz 3,20		
	vierter Gebührensatz 26,—		
	Nummer 2.17.1 0,77		
	Nummer 2.17.2.1 erster Gebührensatz 18,25		
	zweiter Gebührensatz 0,61		
	Nummer 2.17.2.2 erster Gebührensatz 32,81		
	zweiter Gebührensatz 0,54		
	Nummer 2.17.2.3 erster Gebührensatz 58,32		
	zweiter Gebührensatz 0,46		
	Nummer 2.17.2.4 erster Gebührensatz 102,07		
	zweiter Gebührensatz 0,38		
	Nummer 2.17.2.5 erster Gebührensatz 174,20		
	zweiter Gebührensatz 0,28		
	Nummer 2.18 116,—		
	Nummer 2.19 192,—		
	Nummer 2.19.1 27,—		
	Nummer 2.20 erster Gebührensatz 15,20		
	zweiter Gebührensatz 2,15		
	dritter Gebührensatz 1,28		
4.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:		
4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 1.02.1 36,—		
	Nummer 1.03.1 12,—		
	Nummer 1.03.2 22,40		
	Nummer 1.03.3 34,50		
	Nummer 1.03.4 2,—		
	Nummer 1.03.5.1 146,—		
	Nummer 1.03.5.2.1 74,—		
	Nummer 1.03.5.2.2 95,50		
	Nummer 1.04.1 236,50		
	Nummer 1.05.1 7,90		
	Nummer 1.06.1 1,80		
	Nummer 1.06.2 3,20		
	Nummer 1.06.3 11,30		
	Nummer 2.01.1 13,20		
	Nummer 2.02.1 17,—		
	Nummer 2.03.1 24,10		
	Nummer 2.04.1 7,80		
	Nummer 2.05.1 34,20		
	Nummer 2.06.1 10,90		
	Nummer 2.06.2 30,60		
	Nummer 2.07.1 34,—		
	Nummer 2.08.1 3,20		
	Nummer 2.08.2 50,20		
	Nummer 2.08.3 50,20		
	Nummer 2.09.1 32,80		
	Nummer 2.09.2 18,60		
	Nummer 2.09.3 51,20		
	Nummer 2.09.4 42,30		
	Nummer 3.01.1 10,90		
	Nummer 3.02.1 9,—		

	Nummer 3.03.1	13,70	4.11	Nummer 3.41.1 erhält folgende Fassung:	
	Nummer 3.04.1	24,60		„3.41.1 titrimetrische Bestimmungen (zum Beispiel Kb/Ks-Wert)	16,50“.
	Nummer 3.05.1	24,60			
	Nummer 3.06.1	18,60			
	Nummer 3.07.1	17,50	4.12	Nummer 3.42.1 wird gestrichen.	
	Nummer 3.08.1	47,—	4.13	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 3.09.1	9,—		Nummer 3.43.1	149,—
4.2	Nummer 3.10.1 wird gestrichen.			Nummer 3.44.1	47,—
4.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 3.45.1	71,—
	Nummer 3.11.1	14,80	4.14	Nummern 4.01 und 4.01.1 erhalten folgende Fassung:	
	Nummer 3.12.1	24,10		„4.01 Atomspektrometrische Bestimmungen	
	Nummer 3.12.2	42,60		4.01.1 Kaltdampfmethode (AFS/AAS)	
	Nummer 3.13.1	120,30		je Element	38,50“.
	Nummer 3.13.2	42,70	4.15	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 3.13.4	24,10		Nummer 4.01.2	34,50
4.4	Nummern 3.14.1 und 3.15.1 erhalten folgende Fassung:			Nummer 4.01.3	46,10
	„3.14.1 Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter gebundener Stickstoff (TNb) je	17,50	4.16	Nummer 4.02.1 erhält folgende Fassung:	
	3.15.1 Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	20,70“.		„4.02.1 Spektrometrische Elementbestimmungen mit ICP-AES je Element	30,—“.
4.5	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		4.17	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 3.16.1	117,20		Nummer 4.02.2	35,—
	Nummer 3.16.3	70,70		Nummer 4.02.3	11,50
	Nummer 3.18.1	48,70		Nummer 4.03.1	20,—
	Nummer 3.19.1	44,80		Nummer 4.04.1	43,—
	Nummer 3.19.2	64,30		Nummer 4.04.2	11,50
	Nummer 3.20.1	90,—		Nummer 4.04.3	36,—
	Nummer 3.21.1	62,20	4.18	Nummern 5.01 bis 5.01.3 werden durch folgende Nummern 5.01.1 und 5.01.2 ersetzt:	
	Nummer 3.25.2	46,10		„5.01.1 leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel BTEX, 5 Komponenten) mit Headspace, Thermodesorption oder Desorption mit Lösungsmittel (zum Beispiel VDI 3482, Blatt 5)	69,—
	Nummer 3.25.3	38,70		bis	136,—
	Nummer 3.26.1	59,—		5.01.2 jede weitere Komponente ..	7,50
	Nummer 3.27.1	46,—		bis	13,40“.
	Nummer 3.28.1	151,—	4.19	Nummern 5.02 bis 5.02.3 werden durch folgende Nummern 5.02.1 und 5.02.2 ersetzt:	
	Nummer 3.29.1	69,70		„5.02.1 chlorierte Lösemittelkomponenten (maximal 6 Komponenten) mit Headspace oder Extraktion	69,—
	Nummer 3.30.1	135,—		bis	136,—
	Nummer 3.31.1	130,—		5.02.2 jede weitere Komponente ..	7,50
4.6	Nummer 3.32.1 erhält folgende Fassung:			bis	13,40“.
	„3.32.1 Automatisierte photometrische Analysen (CFA-Technik; zum Beispiel Ammonium, Cyanid, Nitrit, o-Phosphat, Silikat) je	21,50“.	4.20	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
4.7	In Nummer 3.33.1 wird der Gebührensatz „75,90“ durch den Gebührensatz „77,50“ ersetzt.			Nummer 5.03.1	126,—
4.8	Nummer 3.34.1 erhält folgende Fassung:			Nummer 5.03.2	174,50
	„3.34.1 Anionen mit Ionenchromatographie	23,50“.		Nummer 5.03.3	65,—
4.9	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 3.35	57,—			
	Nummer 3.38.1	38,70			
	Nummer 3.39.1	42,50			
4.10	Nummer 3.40 wird gestrichen.				

4.21	Nummer 5.05.1 erhält folgende Fassung: „5.05.1 nach Trinkwasserverordnung 95,50“.	4.29	Hinter Nummer 8.01.6 wird folgende Nummer 8.01.7 eingefügt: „8.01.7 Berechnung der Calcitlösekapazität 11,80“.
4.22	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 5.05.2 126,— Nummer 5.05.3 10,—	4.30	Nummern 8.02.3 und 8.02.4 werden gestrichen.
4.23	Nummer 5.06.1 erhält folgende Fassung: „5.06.1 je Stoffgruppe 60,— bis 300,—“.	4.31	Nummern 8.02.6 und 8.02.7 erhalten folgende Fassung: „8.02.6 Chemische Untersuchungen nach DIN 19643, Vor-Ort-Parameter (wie in Nummer 8.02.7) sowie Nitrat, Chlorit, Chlorat und Oxidierbarkeit 72,— 8.02.7 Chemische Vor-Ort-Untersuchungen nach DIN 19643, Freies und gebundenes Chlor, Temperatur, pH-Wert, Trübung und Färbung 31,30“.
4.24	Nummern 5.06.2 und 5.06.3 werden gestrichen.	4.32	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 8.02.8 51,60 Nummer 8.02.9 92,10 Nummer 8.04.1 397,— Nummer 9.03.1 88,50 Nummer 9.05.1 22,90 Nummer 9.08.1 45,— Nummer 9.08.2 67,70
4.25	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 5.06.6 95,— Nummer 5.06.7 158,— Nummer 6.01.1 360,— Nummer 6.02.1 1450,— Nummer 6.03.1 230,— Nummer 6.04.1 178,50 Nummer 6.06.1 815,50 Nummer 7.01.1 183,50 Nummer 7.01.2 45,— Nummer 7.02.1 83,— Nummer 7.02.2 41,50 Nummer 7.04.1 51,60 Nummer 7.04.2 26,— Nummer 7.04.3 39,— Nummer 7.05.1 51,50 Nummer 7.05.2 25,70 Nummer 7.06.1 117,— Nummer 7.06.2 141,50 Nummer 7.06.3 171,— Nummer 7.07.1 109,— Nummer 7.07.2 38,— Nummer 7.16.1 erster Gebührensatz 250,— zweiter Gebührensatz 610,— Nummer 7.16.2 erster Gebührensatz 155,— zweiter Gebührensatz 435,— Nummer 7.17.1 erster Gebührensatz 350,— zweiter Gebührensatz 1380,— Nummer 7.17.3 erster Gebührensatz 400,— zweiter Gebührensatz 770,— Nummer 7.17.4 erster Gebührensatz 88,— zweiter Gebührensatz 415,— Nummer 7.17.5 erster Gebührensatz 276,— zweiter Gebührensatz 740,—	4.33	Nummern 9.12 bis 9.12.2 werden gestrichen.
4.26	Nummer 8.01.1 erhält folgende Fassung: „8.01.1 hygienisch-mikrobiologische Wasser-Untersuchungen ... 18,— bis 150,—“.	4.34	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 10.2.1 28,— Nummer 10.2.2 590,—
4.27	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 8.01.3 431,50 Nummer 8.01.4 205,—	Artikel 4	
4.28	Nummer 8.01.5 erhält folgende Fassung: „8.01.5 Untersuchung einer gestaffelten Stagnationsprobe (3 Einzelproben auf bis zu 5 metallische Leitungs-Werkstoffe – in der Regel Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Zink)..... 246,—“.	Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:	
		Einziger Paragraph	
		Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege	
		In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 465, 466), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
		Nummer 2.....	0,55
		Nummer 3.....	1,08
		Nummer 4.....	1,58
		Nummer 5.....	2,69
		Nummer 6.....	3,30
		Nummer 7.....	4,09
		Nummer 8.....	5,97
		Nummer 9.....	6,18
		Nummer 10.....	8,71

Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern
sowie die Entsorgung von Sperrmüll**

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 449, 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „6,76“ durch den Gebührensatz „6,89“ ersetzt.
2. § 5a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt für die ersten 8 Kubikmeter je Abfuhr und Anfallstelle 35 Euro.“
3. In § 6b Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse R2000.	209,10
Gebührenklasse R3000.	313,64
Gebührenklasse R4000.	418,17
Gebührenklasse R5000.	522,71
4. In § 6c Absatz 1 Satz 1 werden die Gebührensätze „38,93“ und „58,39“ durch die Gebührensätze „39,67“ und „59,50“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) In den Fällen des § 5a Absatz 1 Satz 2 wird die Gebühr mit Abholung des Sperrmülls und des § 5a Absatz 2 mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In den nachstehend genannten Gebührenklassen treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse S0060.	11,38
Gebührenklasse S0120.	17,56
Gebührenklasse R0060.	12,61
Gebührenklasse R0080.	14,47

Gebührenklasse R0120.	16,53
Gebührenklasse R0240.	26,09
Gebührenklasse R0500.	74,84
Gebührenklasse R0770.	94,69
Gebührenklasse R1100.	114,98

- 6.2 Die Eintragungen zu den Gebührenklassen R2500, R4500 und R6500 werden gestrichen.
7. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse B0080.	2,74
Gebührenklasse B0120.	3,14
Gebührenklasse B0240.	4,94
Gebührenklasse B0500.	14,19
Gebührenklasse B0770.	17,96
Gebührenklasse B1100.	21,82

Artikel 6

Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Verordnung
über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr**

§ 1 der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 449, 456), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Gebührensatz „2,13“ durch den Gebührensatz „2,14“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Gebührensatz „0,73“ durch den Gebührensatz „0,74“ ersetzt.

Artikel 7

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung
und der allgemeinen Fortbildung**

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezem-
ber 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 457), erhalten folgende Fassung:

„Anlage A

Benutzungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen		6	Bei Maßnahmen, die durch Bildungsgutscheine finanziert werden, gilt in den Fällen der Nummern 1 und 3 der Gebührensatz, der zu Beginn der jeweiligen Maßnahme maßgeblich war.	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr	84,—	II	Staatliche Jugendmusikschule	
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr	544,—	1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr	78,—	1.1	15 Minuten wöchentlich	340,80
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1730), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.		1.2	30 Minuten wöchentlich	681,60
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.		1.3	45 Minuten wöchentlich	1 022,40
			1.4	60 Minuten wöchentlich	1 363,20
			1.5	75 Minuten wöchentlich	1 704,—
			1.6	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . .	2 044,80
			2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			2.1	Partnerunterricht	
			2.1.1	30 Minuten wöchentlich	435,60
			2.1.2	45 Minuten wöchentlich	653,40
			2.2	Gruppe von drei Schülern	
			2.2.1	30 Minuten wöchentlich	290,40
			2.2.2	45 Minuten wöchentlich	435,60
			2.2.3	60 Minuten wöchentlich	580,80
			2.2.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . .	871,20
			2.3	Gruppe von vier Schülern	
			2.3.1	30 Minuten wöchentlich	217,80
			2.3.2	45 Minuten wöchentlich	326,70
			2.3.3	60 Minuten wöchentlich	435,60
			2.3.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . .	653,40
			3	Gruppe, je Schüler	
			3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr	
			3.1.1	30 Minuten wöchentlich	132,60

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.1.2	45 Minuten wöchentlich	198,90	8.2	Musiktheater Orientierungsstufe	
3.1.3	60 Minuten wöchentlich	265,20		Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgegliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel (Zeitanteile des Unterrichts Chor, Tanz oder Schauspiel können auch zu Workshops zusammengefasst werden).	466,80
3.1.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule). . .	397,80	8.3	Musiktheater mit Fachspezialisierung	
3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang mindestens 18 Zeitstunden (Durchführung bei Unterschreitung der Gruppengröße nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule).	130,08		Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgegliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel (Zeitanteile des Unterrichts Chor, Tanz oder Schauspiel können auch zu Workshops zusammengefasst werden) . . .	466,80
4	Großgruppe ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr		8.4	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Gruppenausbildung	
4.1	45 Minuten wöchentlich	126,—		Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 225 Minuten Unterricht, aufgegliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel, sowie 45 Minuten Gesang in einer Gruppe von drei Schülern (Zeitanteile des Unterrichts Chor, Tanz oder Schauspiel können auch zu Workshops zusammengefasst werden)	902,40
4.2	60 Minuten wöchentlich	135,—	9	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließlich Stimmprobe und Stimmbildung), je Schüler und Unterrichtsjahr	
4.3	120 Minuten wöchentlich	270,—		bis 120 Minuten wöchentlich	265,20
5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kinder), je Kind und Unterrichtsjahr, wöchentlich 60 Minuten Unterricht.	397,80	9.1	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich.	303,60
6	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		10	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr	
6.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern.	580,80	10.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
6.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern.	663,00	10.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich. .	920,40
6.3	Instrumentale Frühförderung		10.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich. .	1 380,60
	Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 Minuten bis 120 Minuten Unterricht.	767,40	10.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich. .	1 840,80
7	Begabtenförderung, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
7.1	Studienvorbereitender Unterricht – Fördergruppe	1 550,40	10.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich. .	609,60
7.2	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Gruppenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern, Durchführung bei Unterschreitung der Gruppengröße nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule).	193,20	10.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich. .	914,40
8	Musiktheater, je Schüler und Unterrichtsjahr (Durchführung bei Unterschreitung der Gruppengröße nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)		10.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich. .	1 219,20
8.1	Musiktheater für Kinder		10.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich. .	1 828,80
	Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 90 Minuten Unterricht, aufgegliedert in 45 Minuten Chor und 45 Minuten Tanz	397,80	11	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler	
			11.1	30 Minuten wöchentlich	73,80

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
11.2	45 Minuten wöchentlich	110,70		Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung	
11.3	60 Minuten wöchentlich	147,60		– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,	
12	Mal- und Kunstatelier			– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,	
	Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer (60 Minuten wöchentlich).	185,40		– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,	
13	Unterricht für Institutionen			– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,	
	Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schulhalbjahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Bei weniger als neun oder mehr als vierzehn Teilnehmenden kann der Unterricht auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule ausnahmsweise durchgeführt werden.			– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,	
	Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schulhalbjahr:			– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.	
13.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich	319,20		Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.	
13.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich	478,80	15.2.2	Entspricht das gemäß §82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen.	
13.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich	638,40			
13.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich	957,60	15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.	
14	Familienorchester der Elbphilharmonie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr.	120,—	15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 10 Euro.	
15	Ermäßigungen		16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten, je Unterrichtsjahr	
15.1	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung		16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro	28,80
15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1 bis 12		16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	57,60
	– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,		16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro	115,20
	– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.		16.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“.	98,40
15.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.		16.5	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	57,60
15.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen		16.6	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und	
15.2.1	Überschreitet das gemäß §82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt.				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebüh- ren nach Nummern 16.1 bis 16.5 ... höchstens	5,— 50,—	1.3.3	für die dritte Woche	3,—
			1.3.4	für die vierte Woche	4,—
			1.3.5	für die fünfte Woche	5,—
17	Für die Teilnahme am Ensemble- unterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unter- richtsjahr	132,60	1.3.6	für die sechste Woche	6,—
			1.3.7	höchstens	21,—
			2	Verwaltungsaufwand bei Verlust ei- nes beim Benutzer abhanden gekom- menen Werkes, je Werk	20,40
18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12 und 17	132,60	Anlage B		
Verwaltungsgebühren					
			Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		I	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
19.1	Für besonders talentierte Schülerin- nen und Schüler kann ein Stipen- dium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.		1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigun- gen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehr- gang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländi- scher Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulge- setzes	gebühren- frei
19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musik- instrumenten keine Gebühr erhoben.		2	Ausfertigung von Zweitschriften und Beglaubigungen von Dokumenten im Rahmen der schulischen Bildung, die die Behörde selbst ausgestellt hat	
19.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugend- musikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstru- menten.		2.1	Ausfertigung einer Zweitschrift	
			2.1.1	Schülerausweis	3,40
			2.1.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeug- nisbüchern und Prüfungsurkunden, je	6,40 bis 48,40
III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek		2.2	Ausfertigung einer Beglaubigung, einschließlich der dafür erforderli- chen Kopien	
1	Benutzung der Hamburger Lehrer- bibliothek		2.2.1	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeug- nisbüchern und Prüfungsurkunden, je	8,—
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises		2.2.2	beim Abgang von der Schule neben dem Abgangszeugnis bis zu zwei beglaubigte Kopien dieses Zeugniss- es	gebühren- frei
1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrer, Referendare und Studenten aus ande- ren Bundesländern sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresaus- weis)	30,60	3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Ein- richtungen zur Erlangung der Um- satzsteuerbefreiung nach § 4 Num- mer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), und zur Erlangung der Grundsteuer- befreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geän-	
1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljah- resausweis)	10,20			
1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksaus- weises (gilt für alle Nutzer)	10,20			
1.3	Rückgabeaufforderung beim Über- schreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)				
1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche	1,—			
1.3.2	für die zweite Woche	2,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	dert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), in der jeweils geltenden Fassung	72,— bis 664,—	7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	41,—
4	Sonstige Bescheinigungen.	6,50 bis 173,—	7.4	Rücknahme einer Anerkennung . . .	294,—
5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190),		II	Gebühren für externe Prüfungen	
5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6)	1 570,— bis 3 142,—	1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	132,—
5.2	Anerkennung einer Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 9 Absatz 1).	1 233,— bis 2 515,—	2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife . . .	338,—
5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) . .	47,— bis 3 033,—	3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule . .	305,—
5.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4) . . .	660,—	4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule . . .	266,—
5.5	Untersagung		5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	372,—
5.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1).	756,— bis 1 510,—	6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis	
5.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2)	367,— bis 733,—	6.1	Deutschsprachige Feststellungsprüfung	162,—
6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren		6.2	Englischsprachige Feststellungsprüfung	450,—
6.1	in Schülerangelegenheiten	91,— bis 700,—	7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	100,—
6.2	in allen übrigen Fällen	47,— bis 3 175,—	8	Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils	
7	Bildungsurlaubsveranstaltungen		8.1	Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.	
7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung	81,50	8.2	Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	
7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung	61,50		§ 2	

(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2019, Abschnitt II am 1. August 2019 und Abschnitt III am 1. April 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

